

Blühstreifen



**Raiffeisen
Agrar**

Neben Blühflächen stellen auch Blühstreifen eine attraktive Greeningvariante im Bereich der ÖVF dar, da sie ebenfalls mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 bewertet sind. Blühstreifen bieten eine Möglichkeit, die Biodiversität zu fördern, ohne einen kompletten „Flächenverlust“. So können z.B. ungünstige Flächenzuschnitte optimiert werden oder sehr große Schläge untergliedert werden. Zudem können unwirtschaftliche lineare Flächenbereiche wie z.B. Baumreihen mit niedrigen Ästen oder parallel zu Gräben mit Auflagen PSM-Einsatz ökologisch aufgewertet werden.

Auflagen zu den Ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greenings entnehmen Sie bitte den aktuellen Greeningbestimmungen!

Folgend finden Sie eine Liste unserer Blühmischungen, mit denen Sie den Auflagen im Rahmen des Greenings nachkommen und zudem Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) in Thüringen erfüllen können. Bei Fragen nach Saatgutmischungen für andere Agrarumweltmaßnahmen wenden Sie sich gerne an Ihren zuständigen Außendienstmitarbeiter!

Bezeichnung / Maßnahme	Förderhöhe	Dauer	Auf ÖVF möglich*	Blühmischung	Vorgabe Aussattermin / Pflege
Blühstreifen (A411/V411) mit Kulissenbezug (A421/V421)	A411: 720 €/ ha V411: 340 €/ ha A421: 865 €/ ha V421: 485 €/ ha	Einjährig	✓	Mischung laut Förderrichtlinie, z.B: B1 Bienenweide B1a Bienenweide ohne Kreuzblüter	A411/V411: Aussaat bis 15.5., Breite 5-36 m, Flächenwechsel zulässig, keine PSM und N-Dünger, keine Aufwuchsnutzung, keine mechanischen Pflegearbeiten bis 1.9. A421/V421: Aussaat bis 20.04., Breite 5-36 m, keine Aufwuchsnutzung, keine mechan. Pflegearbeiten bis 31. Januar des Folgejahres, Beseitigung des Blühstreifens im letzten Verpflichtungsjahr erst ab dem 15.10.
Blühstreifen (A412/V412) mit Kulissenbezug (A422/V422)	A412: 680 €/ ha V412: 300 €/ ha A422: 800 €/ ha V422: 420 €/ ha	Mehrjährig	✓	Mischung laut Förderrichtlinie, z.B: B4 ausdauernder Insektenlebensraum für frische gründige Standorte	A412/V412: Aussaat bis 15.5., Breite 5-36 m, Pflegeschnitt im August möglich, keine PSM und N-Dünger, keine Aufwuchsnutzung, Beseitigung im letzten Antragsjahr ab 15.10. A422/V422: Aussaat bis 20.04., Breite 5-36 m, flächige Anlage bis 4 ha, keine PSM und N-Dünger, keine Aufwuchsnutzung, ganzjährig Bewirtschaftungsruhe soweit kein Zeitraum für Pflegeschnitt in Abstimmung mit UNB festgelegt wurde, Beseitigung des Blühstreifens im letzten Verpflichtungsjahr erst ab dem 15.10.
Blühstreifen (A412/V412) mit Kulissenbezug (A422/V422)	A412: 680 €/ ha V412: 300 €/ ha A422: 800 €/ ha V422: 420 €/ ha	Mehrjährig	✓	Mischung laut Förderrichtlinie, z.B: B5 ausdauernder Insektenlebensraum für sommertrockene Standorte	A412/V412: Aussaat bis 15.5., Breite 5-36 m, Pflegeschnitt im August möglich, keine PSM und N-Dünger, keine Aufwuchsnutzung, Beseitigung im letzten Antragsjahr ab 15.10. A422/V422: Aussaat bis 20.04., Breite 5-36 m, flächige Anlage bis 4 ha, keine PSM und N-Dünger, keine Aufwuchsnutzung, ganzjährig Bewirtschaftungsruhe soweit kein Zeitraum für Pflegeschnitt in Abstimmung mit UNB festgelegt wurde, Beseitigung des Blühstreifens im letzten Verpflichtungsjahr erst ab dem 15.10.

*** Bei der Kombination mit ÖVF (Pufferstreifen, Feldrand, Stilllegung mit AUM) erfolgt ein Abzug von 380 €/ ha zum Ausschluss einer Doppelförderung**